

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1917

16 (27.7.1917)

Schulverordnungsblatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. Juli

1917.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Die Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung von Wintervorräten betreffend.
Die Gewährung einer Kriegszulage und von Kriegsteuerungsbeihilfen betreffend.

Veröffentlichung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts:

Bekanntmachung:
Kriegszulagen und Kriegsteuerungsbeihilfen betreffend.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung von Wintervorräten betreffend.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachungen vom 28. September 1916 (Schulverordnungsblatt Seite 175) und vom 14. Oktober 1916 (Schulverordnungsblatt Seite 199) machen wir darauf aufmerksam, daß den Beamten, Lehrern und Bediensteten zur Beschaffung von Vorräten an Heizstoffen und Kartoffeln, ferner an Gemüse und Obst (neu!) für den kommenden Winter — wie im vergangenen Jahr — auf Antrag Gehalts- (Vergütungs- oder Lohn-) Vorschüsse gewährt werden können.

Die Vorschüsse sollen lediglich zur Eindeckung eines Vorrats für den kommenden Winter dienen; sie sind nicht zur Beschaffung des augenblicklichen Bedarfs bestimmt. Die Rückzahlung ist den wirtschaftlichen Verhältnissen des Vorschußempfängers anzupassen; sie hat, wenn in diesem Jahr die Vorschußleistung früher erfolgt als im vergangenen, gleichfalls entsprechend früher zu beginnen und ist so zu bemessen, daß die Vorschüsse bis zum Ablauf des Zeitraums getilgt werden, für den die Vorräte beschafft worden sind. Über den 1. Juni 1918 hinaus soll sich diese Frist nicht erstrecken.

Wo die Beibringung von Rechnungen auf Schwierigkeiten stößt, kann von ihr abgesehen werden, sofern der Einkauf (Bezug) auf andere Weise glaubhaft gemacht wird.

Im übrigen ist nach den bisherigen Bestimmungen zu verfahren.

Auf Ende Dezember ist festzustellen, welche Vorschüsse dieser Art aus der Staatskasse geleistet wurden. (Zahl der Fälle und Höhe der Beträge) Das Ergebnis ist auf 1. Februar 1918 uns anzuzeigen.

Karlsruhe, den 19. Juli 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Behrle.

Die Gewährung einer Kriegszulage und von Kriegsteuerungsbeihilfen betreffend.

An die Leiter und Lehrer der Höheren Lehranstalten und der Anstalten für nichtvollfönnige Kinder sowie an die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

I.

Zufolge Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 2. Juli d. J. Nr. 579 wird eine Kriegszulage gewährt nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Die etatmäßigen Beamten und Lehrer, die an Gehalt, Nebengehalt und Dienstzulage und unter Einrechnung etwaiger Unfall- und Militärrenten (Militärpensionen) ein jährliches Diensteinkommen von weniger als 2500 M haben, erhalten mit Wirkung vom 1. April 1917 an während der Dauer des Krieges neben der ihnen etwa gewährten Kriegsteuerungsbeihilfe eine ebenfalls als Beihilfe zu betrachtende, jederzeit widerrufliche Kriegszulage von jährlich 180 M.

2. Bei der Berechnung des Dienst Einkommens bleiben das Wohnungsgeld und der den etatmäßigen Lehrern zustehende Genuß freier Wohnung oder die ihnen an Stelle der freien Wohnung gewährte Mietzinsentschädigung außer Betracht, ebenso Alters- und Invalidenrenten, Kriegs- und Verstümmelungszulagen, Aufwandsentschädigungen (mit Einschluß der Fahr- und Übernachtungsgebühren und der an ihrer Stelle gewährten Zulagen) und andere wandelbare Bezüge, soweit sie keinen Bestandteil des Einkommensanschlages bilden oder die Beamten nicht ganz oder im wesentlichen auf solche Bezüge angewiesen sind, ferner die freie Dienstkleidung.

3. Wenn das Dienst Einkommen (Ziffer 1) und die Kriegszulage zusammen den Betrag von 2500 M überschreiten würden, ist die Kriegszulage entsprechend zu kürzen. Nötigenfalls ist sie auf den nächsten durch zwölf teilbaren Markbetrag aufzurunden.

4. Die Kriegszulage wird beim Anfallen einer Gehaltszulage oder bei der Bewilligung oder Erhöhung eines Nebengehalts, einer Dienstzulage, einer Unfall- oder Militärrente um den Betrag gekürzt, um den das Dienst Einkommen mit der Kriegszulage zusammen den Betrag von 2500 M übersteigen würde. Beim Wegfallen oder bei der Kürzung eines der erwähnten

Bezüge wird die Kriegszulage innerhalb der Grenze von 2500 M (Ziffer 3) um den weggefallenen oder gekürzten Betrag erhöht oder gegebenenfalls nach Ziffer 1 bewilligt.

5. Eine Kriegszulage bis zu jährlich 180 M erhalten auch die vollbeschäftigten nichtetatmäßigen Beamten und Lehrer — mit Einschluß der im staatlichen Dienst weiter- oder wieder- verwendeten Ruhegehaltsempfänger — und die vollbeschäftigten, nicht bloß zur Aushilfe angenommenen vertragsmäßigen Bediensteten, deren jährliches Dienst Einkommen — Vergütung mit Einschluß etwaiger Dienstzulagen u. s. w. (Ziffer 1), bei den Ruhegehaltsempfängern mit Einschluß des Ruhegehalts — weniger als 2500 M beträgt

Die Kriegszulage beträgt:

bei einem Dienst Einkommen von 1 000 M und mehr	180 M,
" " " " 900 M bis ausschließlich 1 000 M	144 "
" " " " weniger als 900 M	96 "

6. Den nicht vollbeschäftigten nichtetatmäßigen Beamten und Lehrern und den nicht vollbeschäftigten vertragsmäßigen Bediensteten kann ebenfalls eine Kriegszulage gewährt werden, wenn es nach der Art ihrer Beschäftigung und Entlohnung gerechtfertigt erscheint.

Die Kriegszulage soll in diesen Fällen in der Regel betragen:

bei einem Dienst Einkommen von 1 200 M und mehr	180 M,
" " " " 1 000 " bis ausschließlich 1 200 M	144 "
" " " " 750 " " " 1 000 "	96 "
" " " " 500 " " " 750 "	72 "
" " " " 250 " " " 500 "	48 "
" " " " weniger als 250, aber mindestens 100 M	24 "

7. Aushelfer können die Kriegszulage nicht erhalten, auch wenn sie vollbeschäftigt sind.

8. Die Bestimmungen in den Ziffern 1 bis 4 finden auf die Kriegszulage der nichtetatmäßigen Beamten u. s. w. (Ziffern 5 und 6) entsprechende Anwendung. Im Falle der Änderung des Dienst Einkommens sind die Kriegszulagen nach der Höhe des neuen Dienst Einkommens zu bemessen.

9. Den Beamten u. s. w., die im Dienst beim Heere, bei der Marine oder bei den Schutztruppen stehen oder die im Sanitätsdienst tätig sind, wird die Kriegszulage, die ihnen nach den Ziffern 1 bis 8 bewilligt werden kann, nur gewährt, wenn sie ihr Dienst Einkommen im vollen Betrage weiter beziehen.

10. Von der Bewilligung der Kriegszulage bleiben die Beamten u. s. w. ausgeschlossen, die bei der Militär- oder Marineverwaltung (aufgrund eines besonderen Dienstvertrags) oder bei den Verwaltungen in den besetzten Gebietsteilen beschäftigt werden, ferner diejenigen, die im Inlande bei anderen Stellen oder Betrieben als solchen des badischen Staates Dienst tun, und diejenigen, deren Dienst Einkommen ausschließlich von Gemeinden und sonstigen Körperschaften, von Anstalten, Stiftungen und dergleichen zu bestreiten ist.

11. Die weiblichen Beamten, Lehrer und Bediensteten erhalten die Kriegszulage unter den gleichen Voraussetzungen und in den gleichen Beträgen wie die männlichen Beamten u. s. w.

II.

Zufolge Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 27. Juni 1917 Nr. 561 sind die Bestimmungen über die Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen (bisher „Teuerungszulagen aus Anlaß des Kriegs“) mit Wirkung vom 1. Juni 1917 ab neu geordnet worden; die Bestimmungen in I Ziffer 2, 4, 5, 6 und 13 unserer Bekanntmachung vom 8. Februar 1917 (Schulverordnungsblatt Seite 42) werden darnach ersetzt oder ergänzt wie folgt:

1. Die monatliche Teuerungsbihilfe beträgt:

	bei einem Jahresdiensteinkommen														
	bis 2 100 (1 800) <i>M</i> einschließlich			über 2 100 (1 800) <i>M</i> bis 2 700 (2 400) <i>M</i> einschließlich			über 2 700 (2 400) <i>M</i> bis 3 900 (3 600) <i>M</i> einschließlich			über 3 900 (3 600) <i>M</i> bis 4 800 (4 500) <i>M</i> einschließlich			über 4 500 (4 800) <i>M</i> bis mit 6 000 6 300) <i>M</i> einschließlich		
	an Wohnorten der Ortsgruppen														
	I	II	III/IV	I	II	III/IV	I	II	III/IV	I	II	III/IV	I	II	III/IV
für Verheiratete sowie für Ver- witwete oder Geschiedene mit eigenem Haus- halt															
ohne Kinder . . .	14	12	10	12	10	8	10	8	6	8	6	4			
mit 1 Kind . . .	20	18	16	18	16	14	16	14	12	14	12	10			6
„ 2 Kindern . . .	27	25	23	25	23	21	23	21	19	21	19	17			13
„ 3 „ . . .	35	33	31	33	31	29	31	29	27	29	27	25			21
„ 4 „ . . .	44	42	40	42	40	38	40	38	36	38	36	34			30
„ 5 „ . . .	54	52	50	52	50	48	50	48	46	48	46	44			40
„ 6 „ . . .	65	63	61	63	61	59	61	59	57	59	57	55			51
„ 7 „ . . .	77	75	73	75	73	71	73	71	69	71	69	67			63
„ 8 „ . . .	90	88	86	88	86	84	86	84	82	84	82	80			76
„ 9 „ . . .	104	102	100	102	100	98	100	98	96	98	96	94			90
„ 10 „ . . .	119	117	115	117	115	113	115	113	111	113	111	109			105

Für jedes weitere Kind wächst der Steigerungsbetrag fortschreitend um je 1 *M*.

2. Verwitwete oder Geschiedene ohne eigenen Haushalt, aber mit Kindern, erhalten die Kinderbeihilfe nach den unter Ziffer 1 für Jahresdiensteinkommen über 4500 (4800) *M* bis mit 6000 (6300) *M* angegebenen Sätzen. Dazu tritt bei Jahresdiensteinkommen bis mit 1800 (2100) *M* die Teuerungsbeihilfe nach den Sätzen für Ledige usw. (I Ziffer 1 der früheren Bekanntmachung).

3. Die Angehörigenbeihilfe für Verheiratete sowie Verwitwete oder Geschiedene mit eigenem Haushalt und Verwitwete oder Geschiedene ohne eigenen Haushalt, aber mit Kindern, (I Ziffer 4 der früheren Bekanntmachung) beträgt monatlich 5 *M*.

4. Ledige Geistliche, die einen eigenen Haushalt haben, erhalten die Beihilfe nach Ziffer 1 und zutreffendenfalls daneben die weitere Beihilfe nach Ziffer 3.

5. Beamte und Bedienstete mit einem Jahresdiensteinkommen von mehr als 1800 (2100) *M* oder 2400 (2700) *M* oder 3600 (3900) *M* oder 4500 (4800) *M* oder 6000 (6300) *M* erhalten die Beihilfen bis zur Erreichung desjenigen Gesamtbetrags an Dienst- einkommen und Teuerungsbeihilfe, den sie beziehen würden, wenn sie ein Dienst- einkommen von 1800 (2100) *M*, 2400 (2700) *M*, 3600 (3900) *M*, 4500 (4800) *M* oder 6000 (6300) *M* hätten.

6. Soweit das Jahresdiensteinkommen mit Einschluß der Beihilfen bei Ledigen usw., die Angehörige zu unterstützen haben (Ziffer 3 der früheren Bekanntmachung), den Betrag von 4500 *M* (4800 *M*) und in den Fällen von Ziffer 1, 2, 3 und 4 dieser Bekanntmachung den Betrag von 6000 *M* (6300 *M*) übersteigt, wird die monatliche Beihilfe entsprechend gekürzt. Der gekürzte Monatsbetrag ist gegebenenfalls auf den nächsten vollen Markbetrag aufzurunden.

7. Bei Berechnung des Dienst- einkommens bleibt auch die den Beamten und Bediensteten als Beihilfe gewährte Kriegszulage außer Betracht.

8. Die Teuerungsbeihilfen werden bei Dienst- einkommen bis mit 4500 (4800) *M* ohne Ansuchen und ohne Prüfung der Bedürftigkeit des Einzelnen bewilligt, bei höheren Jahres- diensteinkommen als 4500 (4800) *M* ist zur Erlangung der Teuerungsbeihilfe ein schrift- liches Gesuch erforderlich, das bei der unmittelbar vorgesetzten Dienst- behörde einzureichen ist. Das Gesuch braucht keine ausführliche Darstellung der Einkommens- verhältnisse und der Hilfs- bedürftigkeit zu enthalten, sondern lediglich die Bitte, in den Bezug der Teuerungs- beihilfe gesetzt zu werden. Weitere Erhebungen werden von der vorgesetzten Behörde nicht gemacht werden.

9. Den im Dienst beim Heer usw. stehenden Bediensteten, Beamten und Lehrer, die auch nach den neuen Bestimmungen von der Bewilligung der fortlaufenden Kriegsteuerungs- beihilfen ausgeschlossen sind, können auf Ansuchen einmalige Beihilfen aus den allgemeinen Beihilfe- mitteln gewährt werden, wenn die dafür verlangten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Gesuche müssen all die Angaben enthalten, welche die besondere Hilfsbedürftigkeit (Artikel 29 Absatz 2 Etatgesetz) begründen, ferner die Angabe der militärischen Stellung und Bezüge.

III.

1. Die Kriegszulagen nach den Bestimmungen unter I werden für die in Betracht kommenden Beamten, Lehrer und Bediensteten von hier aus festgestellt und angewiesen werden, ohne daß es eines Antrags bedarf; die Auszahlung erfolgt in gleicher Weise wie bei den Kriegsteuerungsbeihilfen in Monatsbeträgen monatlich nachzahlbar.

Die erste Auszahlung (der Monatsbeiträge für April bis mit August zusammen) wird voraussichtlich Ende August oder Anfang September d. J. durch Großherzogliche Landeshauptkasse vorgenommen werden und zwar zutreffendenfalls gemeinsam mit den Kriegsteuerungsbeihilfen (unter Berücksichtigung der eingetretenen Erhöhungen der letzteren seit 1. Juni 1917.)

2. Die Erhöhungen der Steuerungsbeihilfen, die sich ergeben auf Grund der Änderungen der Bestimmungen in II. Ziffer 1 und 3 dieser Bekanntmachung, werden ebenfalls von hier aus ohne weiteres vorgenommen und angewiesen, soweit bereits Steuerungsbeihilfen gemäß unserer Bekanntmachung vom 8. Februar 1917 bewilligt waren.

3. Eine besondere Eröffnung, wie sie seinerzeit den Lehrern an Volksschulen jeweils einzeln von hier aus zugeht, wird bezüglich der allgemeinen Anweisung der Kriegszulagen und Neu Festsetzung der Steuerungsbeihilfen zwecks Ersparung von Arbeit und Papier nicht erfolgen.

4. Diejenigen Beamten, Lehrer und Bediensteten, welche seither keine Steuerungsbeihilfe bezogen, nach den neuen Bestimmungen aber Anspruch auf eine solche haben oder (bei Jahresdiensteinkommen zwischen 4500 M und 6000 M) um eine solche nachsuchen können, haben den entsprechenden kurzen Antrag mit den zur Festsetzung notwendigen Angaben (über Familien- und Hausstand, Anzahl und Alter der Kinder und über die etwaige Unterstützungspflicht gegenüber Angehörigen) durch Vermittlung der vorgesetzten Dienststelle anher vorzulegen.

5. Die Großherzoglichen Direktionen, Rektorate und Kreisschulämter haben diese Angaben nachzuprüfen und das Material anher vorzulegen. Fehlanzeige ist nicht zu erstatten.

6. Sämtliche Beamte, Lehrer und Bedienstete, welche fortlaufende Kriegsteuerungsbeihilfen erhalten, werden neuerdings auf ihre Pflicht aufmerksam gemacht, etwaige Änderungen in den Verhältnissen, die eine Änderung des Beihilfebetrags bedingen, also hauptsächlich Ausscheiden von Kindern infolge Zurücklegung des 15. oder 18. Lebensjahres oder infolge Todes, jeweils rechtzeitig, wenn nötig, jezt noch nachträglich, durch Vermittlung der vorgesetzten Dienststelle anzuzeigen. Falls rechtzeitige Anzeigen unterbleiben, müßte außer der Rückerhebung der zuviel bezahlten Beträge unter Umständen auch strafweises Einschreiten erfolgen.

Karlsruhe, den 20. Juli 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Eisele.

Veröffentlichungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

Bekanntmachung.

Kriegszulagen und Kriegsteuerungsbeihilfen betreffend.

Wir nehmen Bezug auf die in dieser Nummer des Schulverordnungsblattes erscheinende Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 20. Juli 1917 mit dem Anfügen, daß diese auf die uns unterstellten Lehrer sinngemäß Anwendung zu finden hat.

Karlsruhe, den 21. Juli 1917.

Großherzogliches Landesgewerbeamt.

F. B.

Gracj.

Wieber

Verordnungen des Großherzoglichen Landesrats

Die Landesregierung hat beschlossen, die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1917 über die Verleihung des Titels eines Professors an die in der Provinz des Großherzogtums Baden bestehenden Universitäten zu ergänzen. In dem Sinne, dass die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1917 auch auf die in der Provinz des Großherzogtums Baden bestehenden Universitäten Anwendung finden sollen, ist die Landesregierung ermächtigt, die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1917 zu ergänzen. In dem Sinne, dass die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1917 auch auf die in der Provinz des Großherzogtums Baden bestehenden Universitäten Anwendung finden sollen, ist die Landesregierung ermächtigt, die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1917 zu ergänzen.

Karlsruhe, den 21. Juli 1917.

1. Die Landesregierung hat beschlossen, die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1917 über die Verleihung des Titels eines Professors an die in der Provinz des Großherzogtums Baden bestehenden Universitäten zu ergänzen. In dem Sinne, dass die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1917 auch auf die in der Provinz des Großherzogtums Baden bestehenden Universitäten Anwendung finden sollen, ist die Landesregierung ermächtigt, die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1917 zu ergänzen.

2. Die Landesregierung hat beschlossen, die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1917 über die Verleihung des Titels eines Professors an die in der Provinz des Großherzogtums Baden bestehenden Universitäten zu ergänzen. In dem Sinne, dass die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1917 auch auf die in der Provinz des Großherzogtums Baden bestehenden Universitäten Anwendung finden sollen, ist die Landesregierung ermächtigt, die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1917 zu ergänzen.

3. Die Landesregierung hat beschlossen, die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1917 über die Verleihung des Titels eines Professors an die in der Provinz des Großherzogtums Baden bestehenden Universitäten zu ergänzen. In dem Sinne, dass die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1917 auch auf die in der Provinz des Großherzogtums Baden bestehenden Universitäten Anwendung finden sollen, ist die Landesregierung ermächtigt, die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1917 zu ergänzen.

4. Die Landesregierung hat beschlossen, die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1917 über die Verleihung des Titels eines Professors an die in der Provinz des Großherzogtums Baden bestehenden Universitäten zu ergänzen. In dem Sinne, dass die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1917 auch auf die in der Provinz des Großherzogtums Baden bestehenden Universitäten Anwendung finden sollen, ist die Landesregierung ermächtigt, die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1917 zu ergänzen.

Karlsruhe, den 20. Juli 1917.

Großherzogliche Minister des Innern und Unterrichts
Söllig

